



Umgang mit Tieren an Veranstaltungen



Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Pflichten der beteiligten Personen nach Art. 30a TSchV

Die nachfolgenden Punkte gelten für sämtliche Veranstaltungen mit Tieren, unabhängig davon, ob die jeweilige Veranstaltung melde- oder bewilligungspflichtig ist oder nicht.

1. Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
2. Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten, die Anzahl und (wenn vorhanden) die Identifikation der Tiere erfasst sind;
 - b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht;
 - c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
3. Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.
4. Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
 - b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden;
 - c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
5. Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
6. Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Bitte beachten Sie weiter, dass

- sämtliche Ausstellungen mit Klautieren, Pferden, Hunden, Katzen, Kaninchen oder Geflügel dem Kantonalen Veterinärämtesamt mindestens einen Monat im Voraus zu melden sind.
- alle Herkunftsbetriebe der ausgestellten Klautiere, Kaninchen, Pferde und Geflügel beim kantonalen Veterinärämtesamt registriert sein müssen.
- jeglicher Handel mit Tieren (u. a. Börsen, Viehhandel) bewilligungspflichtig ist.
- für Werbung mit Tieren (Nutz-, Heim- oder Wildtiere) beim kantonalen Veterinärämtesamt eine Bewilligung eingeholt werden muss.



Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit nach Art. 30b TSchV

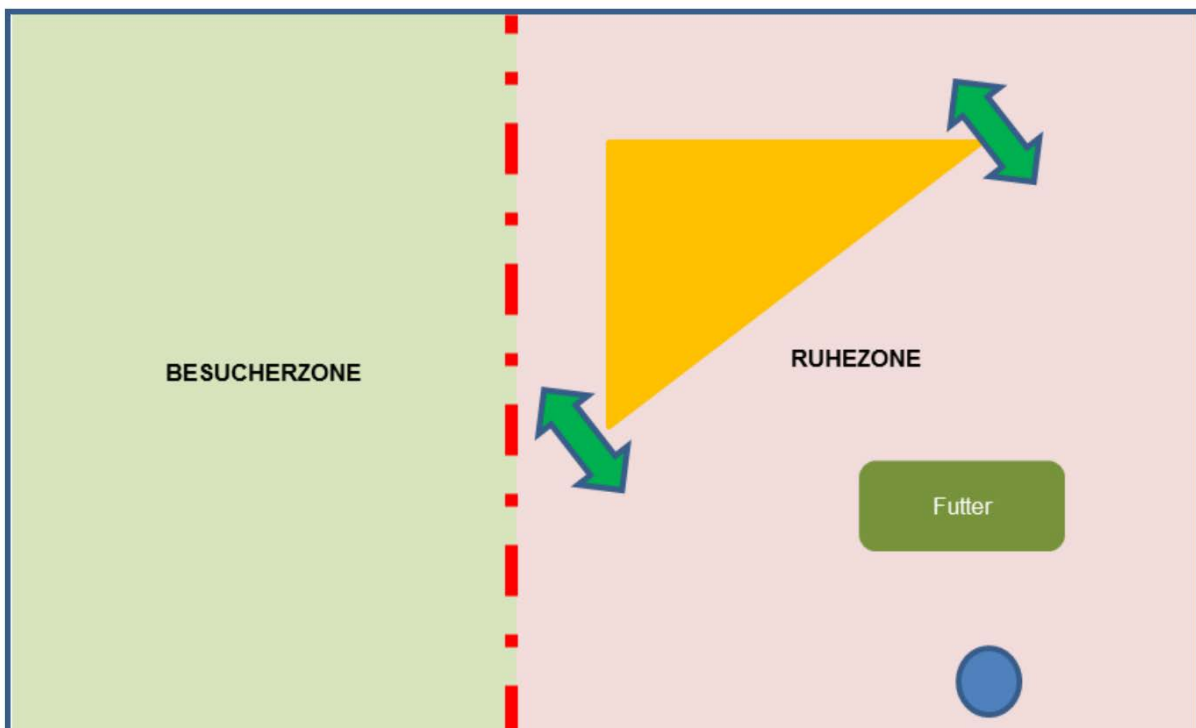
1. An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterkünften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterkünften und Gehegen gehalten werden.
2. Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterkünfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.


Streichelgehege

Bei der Einrichtung von Streichelgehegen sind verschiedene Vorgaben zu beachten:

- Die Gehege sind zu unterteilen in eine Besucherzone (Zutritt für Besucher und Streicheltiere) und eine Ruhezone (Zutritt nur für Streicheltiere und Betreuungsperson) und müssen in der Grösse und der Ausstattung der Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Die Ruhezone muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen. Die Rückzugsmöglichkeit innerhalb der Ruhezone darf für die Besucher nicht einsehbar sein und muss allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bieten. Der Stress soll für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.
- In der Ruhezone ist den Tieren ausreichend Wasser und geeignetes Futter zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier genug davon erhält.
- Im Bereich des Streichelgeheges muss ein den Tieren angepasstes Klima und angepasste Lautstärke herrschen.

Abb. 1: Aufbau eines Streichelgeheges (für alle in Streichelgehegen gehaltenen Tierarten)



- — — — — Abspernung, nicht blickdicht: Band, Balken. Mit Informationstafel: «Zutritt verboten». Beobachtung der Tiere ist möglich, Durchgang für Tiere ohne Behinderung möglich.
-  Blickdichter Unterstand, vom Besucherbereich nicht einsehbar, mit Rundlauf für die Tiere.



Verbot von Streichelgehegen mit Kaninchen, Kleinnagern oder Küken

- Seit dem 1. März 2018 ist das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen verboten (Art. 24 Bst. f TSchV).
- Art 24. Bst. f TSchV verbietet die umgangssprachlich genannten «Streichelzoos» mit direktem Kontakt zwischen Besuchern und den vorgängig aufgeführten Tieren. Die erwähnten Tierarten sind klassische Beutetiere von wildlebenden Prädatoren (Greifvögel, Landraubtiere), die von ihrer natürlichen Verhaltensweise her dauernd auf leicht zugängliche Verstecke angewiesen sind. Sie sind jederzeit auf Flucht eingestellt und können deshalb – besonders in ungewohnter Umgebung – sehr schreckhaft sein.

Durch den Zutritt von Besuchern zum Gehege und das Anfassen der Tiere durch Besucher sind Kaninchen und Kleinnager (z. B. Meerschweinchen) sowie Küken in solchen «Streichelgehegen» einer potenziell beträchtlichen Belastung ausgesetzt. Insbesondere wenn ihnen hinterhergejagt wird oder sie sogar hochgehoben werden, stehen diese Belastung und die Verletzungsgefahr der Tiere in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen für den Veranstalter und das Publikum.

Ausnahme des Verbots von Streichelgehegen mit Kaninchen, Kleinnagern oder Küken

Von diesem Verbot sind permanent eingerichtete Streichelgehege mit diesen Tieren (Kaninchen, Kleinnagern und Küken) z. B. in Zoos, auf landwirtschaftlichen Betrieben, in der Umgebung von Altersheimen oder Schulen, nicht betroffen.

Folgende Kriterien zeichnen ein permanent eingerichtetes und betriebenes Streichelgehege mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken aus:

- Das Streichelgehege befindet sich ganzjährig am Haltungsort, ist permanent als Streichelgehege eingerichtet und mit einem soweit möglich unveränderten Tierbestand besetzt.
- Eine volljährige, fachkundige Person ist ständig für die artgerechte Tierhaltung verantwortlich und sorgt jederzeit für den schonenden Umgang mit den Tieren.
- Das Streichelgehege muss permanent mit einer Besucherzone (Zutritt für Besucher und Streicheltiere) und einer Ruhezone mit Futter, Wasser und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (Zutritt nur für Streicheltiere und Betreuungsperson) eingerichtet sein (siehe Abb. 1).
- Geflügel ist beim kantonalen Veterinäramt zu registrieren (Art. 18a TSV).

Bei ausserordentlichen Veranstaltungen am Stand- und Haltungsort des permanenten Streichelgeheges ist das Streicheln von Kaninchen, Kleinnagern oder Küken durch das Publikum ständig von mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson zu überwachen.

Ausserordentliche Veranstaltungen (z. B. 1.-August-Feier, Tag der offenen Tür) bedeuten für die Tiere erhebliche Veränderungen wie zusätzliche Lärmbelastung und eine erhöhte Anzahl Besucher, womit die Tiere einer erhöhten Belastung ausgesetzt werden. Die Aufsichtsperson muss bei beginnenden Anzeichen einer übermässigen Belastung der Tiere (Stresssymptome) sofort eingreifen und den Besuchern den Zutritt in die Besucherzone untersagen.

Hinweis im Zusammenhang mit Tieren in der Schule

Definition Tierversuch (nach Art. 3 TSchG): Jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen, gelten als Tierversuch und bedürfen einer kostenpflichtigen Tierversuchsbewilligung.

Gehört die Tierhaltung hingegen zur ständigen Einrichtung der Schule und hat dort ihren festen Standplatz, ist dafür keine Tierversuchsbewilligung nötig.

Abkürzungen

TSchG Tierschutzgesetz

TSchV Tierschutzverordnung

TSV Tierseuchenverordnung